

Kreistagsdrucksache Nr. 076/19

AZ. GSKT

Tagesordnungspunkt

Verbandsversammlung des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg

Zur Beratung im

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 24.07.2019

Beschlussvorschlag:

In die Verbandsversammlung des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg wird folgender Gewährträgerabgeordnete und Stellvertreter für die Dauer der Amtszeit des Kreistages entsandt:

Gewährträgerabgeordneter
Thomas Hölsch (FWV)

Stellvertreter
Michael Bulander (FWV)

Sachverhalt:

Die Satzung des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg sieht als Abgeordnete der Verbandsmitglieder in die Verbandsversammlung u.a. die Bestellung eines weiteren Mitglieds des Hauptorgans des Gewährträgers jeder Mitgliedssparkasse (Gewährträgerabgeordneter) vor, das vom Gewährträger bestellt wird und dem Verwaltungsrat der Kreissparkasse angehören muss.

Über die Dauer der Bestellung der Gewährträgerabgeordneten enthält die Satzung keine Regelungen. Für Sparkassen, bei denen die Amtszeit des Verwaltungsrates gem. § 15 Abs. 3 SpG an die Kommunalwahlen gekoppelt ist (beim Verwaltungsrat der Kreissparkasse Tübingen der Fall), empfiehlt der Sparkassenverband Baden-Württemberg, die bisher beim Württ. Sparkassen- und Giroverband angewandte Verfahrensweise beizubehalten und Gewährträgerabgeordneten und Stellvertreter für die Amtszeit des Hauptorgans zu bestellen.

Verfahren

Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung dieses Gremiums nicht zustande, erfolgt die Besetzung durch Beschlussfassung per Wahl mit Stimmzetteln nach § 32 Abs. 7 LkrO. Eine Mehrnamige Wahl ist hier nicht zulässig, d.h. jede Position ist einzeln zu wählen. Auch jede/r Stellvertreter/in ist einzeln zu wählen.

Keine Befangenheit

Da es sich beim zu besetzenden Gremium um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt, sind Bewerber/innen bei der Wahl durch den Kreistag nicht befangen (§ 14 Abs. 3 Landkreisordnung).